

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Version 1.1 vom 19.02.2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	6
1. Grundlagen der Ausbildung	7
1.1. Rechtliche Grundlagen	7
1.2. Bundeslandübergreifende Ausbildung	7
2. Zulassung zur Ausbildung	7
2.1. Zulassung.....	7
2.2. Verkürzung der Ausbildung	8
3. Die praktische Ausbildung	8
3.1. Grundlegendes zur praktischen Ausbildung	8
3.1.1. Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung	8
3.1.2. Einsätze in der pädiatrischen Versorgung	8
3.1.3. Einsätze in der Psychiatrie	9
3.1.4. Einsätze in der ambulanten Pflege	9
3.1.5. Fehlzeiten in der Praxis.....	10
3.1.6. Nachtdienste	10
3.1.7. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland.....	10
3.2. Praxisanleitung.....	10
3.2.1. Umfang und Inhalt der Praxisanleitung.....	10
3.2.2. Praxisanleitende.....	10
3.2.3. Praxisanleitung in den verschiedenen Einsatzorten	11
3.2.4. Dokumentation der Praxisanleitung.....	11
3.3. Praxisbegleitung.....	11
4. Die theoretische Ausbildung	12
4.1. Bremer Lehrplan.....	12
4.2. Lehrende in den Pflegeschulen	12
4.3. Dokumentation der Theorieausbildung	13
5. Prüfungen und Leistungsnachweise	13
5.1. Regelungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen im Ausbildungsverlauf 13	
5.1.1. Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf, Vornoten	13
5.1.2. Schriftliche Prüfungen	13
5.1.3. Mündliche Prüfungen	13
5.1.4. Praktische Prüfungen	13
5.1.5. Lernaufgaben	14
5.1.6. Bildung der Noten	14
5.2. Abschlussprüfungen	15
5.2.1. Allgemeines und Prüfungszulassung.....	15
5.2.2. Prüfungsausschuss und -vorsitzende*r	15
5.2.3. Prüfungskonferenzen	16
5.2.4. Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallantrag“).....	16

5.2.5.	Nachteilsausgleich	16
5.2.6.	Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten	16
5.2.7.	Rücktritt, Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung.....	17
5.3.	Zwischenprüfung	17
5.4.	Schriftliche Abschlussprüfungen.....	18
5.4.1.	Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen	18
5.4.2.	Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten	18
5.5.	Praktische Abschlussprüfung	18
5.5.1.	Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung	18
5.5.2.	Aufgabenstellung	19
5.5.3.	Komplexe Pflege	19
5.5.4.	Vorbereitungsteil	19
5.5.5.	Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil.....	20
5.5.6.	Prüfungsabbruch.....	20
5.5.7.	Bewertung.....	20
5.6.	Mündliche Abschlussprüfung.....	20
5.6.1.	Prüfungsgegenstand	20
5.6.2.	Aufgabenstellung	20
5.6.3.	Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen	21
5.6.4.	Prüfer*innen, weitere Anwesende und Benotung	21
5.7.	Modulprüfungen	21
6.	Vertiefung und Spezialisierung	21
7.	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	21
Anlage 1	Muster „Vorgesprächsprotokoll.....	24
Anlage 2	Muster für das Zwischengesprächsprotokoll.....	26
Anlage 3	Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PflAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz.....	28
Anlage 4	Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen und in der psychiatrischen Versorgung	38
Anlage 5	Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung	39
Anlage 7	Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben	74
Anlage 8	Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben.....	77
Anlage 9	Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung	79
Anlage 10	Formulare für die Prüfungen.....	80
Anlage 11	Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen	81
Anlage 12	Muster für die Jahreszeugnisse	82
Anlage 13	Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis	83
Anlage 14	Muster für die Ausbildungsnachweise: Praxisanleitung	84
Anlage 15	Muster für die Ausbildungsnachweise: Praxisbegleitung	85

Anlage 16Mitteilungsbogen Abbruch der Ausbildung.....	86
Anlage 17Muster für Kooperationsverträge	87
Anlage 18Muster für Ausbildungsverträge	88

Präambel

Mit der grundlegenden Reform der Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufereformgesetz werden die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem neuen Berufsbild zusammengeführt: Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

Mit dieser generalistischen Ausbildung wird es nach Jahrzehnten der Trennung der pflegerischen Aufgabenfelder nach Altersgruppen, Settings und Lebenssituationen möglich, alle künftigen Pflegenden gemeinsam auszubilden. Absolvent*innen der neuen Pflegeausbildung stehen alle Türen offen und werden über die bislang tradierten Grenzen hinweg professionell tätig.

Einige Aspekte der Reform wurden durchaus kritisch in der Fachwelt und in der Gesellschaft diskutiert, einige Kompromisse wurden bei der Formulierung des Pflegeberufereformgesetzes und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung gemacht. Im Kern bereitet die neue Pflegeausbildung jedoch den Boden für eine professionelle Ausbildung für alle zukünftigen Pflegenden in allen Pflegeschulen, stationären und ambulanten Einrichtungen und Krankenhäusern im Bundesgebiet und in der Freien Hansestadt Bremen.

Die Bremer Pflegeschulen bilden seit vielen Jahren auf hohem Niveau in den Pflegeberufen aus und gehen nun gemeinsam den Weg in die Generalistik. Unter den Bremer Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung wurde schnell deutlich, dass gemeinsame Regeln eine hohe Ausbildungsqualität und ein hohes Maß an Sicherheit bei den ersten Schritten in die neue Ausbildung bieten sollen.

Das vorliegende Handbuch für die Pflegeausbildung ist das Ergebnis einer zweijährigen Vorbereitungsarbeit gemeinsam mit den Pflegelehrenden, Schulleitungen, Praxisanleitenden, Einrichtungen, den Verbänden und den senatorischen Behörden. Es wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Konzepte, Regeln entwickelt und Verabredungen getroffen – das Handbuch stellt somit einen Konsens über die Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz dar. Dieser Konsens und Anwendung des Handbuches stellt die Grundlage für eine in allen Pflegeschulen und bei allen Trägern vergleichbaren Ausbildungsstruktur und -qualität. Gleichzeitig wird der nötige Raum gelassen für eigene Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung.

Das Handbuch bietet in der vorliegenden Version 1.1 noch nicht auf alle Fragen der Ausbildung eine Antwort. Weitere Versionen werden in den nächsten Monaten und Jahren entwickelt werden – immer im offenen Austausch mit allen Beteiligten und mit Blick auf eine attraktive und solide Pflegeausbildung in Bremen und Bremerhaven.

Bremen, 19.02.2021

Kathrin Fabian

Referentin für Pflege und die Pflegeausbildung
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Jens Oestreich

Referent für Pflege und Gesundheitsfachberufe
Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

1. Grundlagen der Ausbildung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann sind:

- Das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) (PflBG),
- Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist (PflAPrV)
- Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. April 2019 (Brem.GBl. 2019, 184)
- Die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz vom 2. Januar 2020 (Brem.GBl. 2020, 1)

1.2. Bundeslandübergreifende Ausbildung

Im Falle einer bundeslandübergreifenden Ausbildung gelten für die theoretische Ausbildung die Regelungen des Bundeslandes, in dem sich die Schule befindet. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung durch die Schule. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem sich die Einrichtung, die als Träger der praktischen Ausbildung auftritt, befindet. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben zur Praxisanleitung und Anerkennung der Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung. Gehört die Schule oder die Einrichtung zu einem bundeslandübergreifenden Träger, ist der Standort der Schule bzw. der Einrichtung ausschlaggebend. Die Meldung an die zuständige Stelle für die Verwaltung des Pflegeausbildungsfonds erfolgt für die Träger der praktischen Ausbildung und für die Schule im jeweiligen Bundesland getrennt.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Zulassung

Die Anträge zur Zulassung gehen bei der jeweiligen Pflegeschule ein. Die Pflegeschule spricht die Zulassung zur Ausbildung aus.

Nur bei Abweichungen oder Unklarheiten zu den in § 11 PflBG beschriebenen Anforderungen ist die zuständige Behörde einzubeziehen. Bezogen auf das Bremer Bildungssystem bilden die Schulabschlüsse „Mittlerer Schulabschluss“ und „Erweiterte Berufsbildungsreife“ am Ende des Jahrgangs 10 einer Oberschule bzw. Gesamtschule die formelle Zugangsberechtigung zur Ausbildung.

Die Nachrückfrist beträgt drei Wochen. Nach Ablauf der Frist ist ein Start der Ausbildung erst zum nächsten Kursbeginn wieder möglich. Die Ausbildung ist zum Ende hin um die Zeit zu verlängern, die aufgrund des verspäteten Beginns nicht absolviert wurden. Dies betrifft sowohl die Pflichtstunden in der Theorie und Praxis als auch die Ausbildungszeit von drei Jahren (Vollzeit).

Ergänzend zu den in § 11 PflBG beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sind Sprachkenntnisse durch die Schule mit geeigneten Mitteln zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Das erforderliche Sprachniveau soll sich dabei am Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. Demnach sind insbesondere folgende Kompetenzen zu berücksichtigen:

- Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und mündlich wiedergeben können (Leseverstehen),
- sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit (Deutsch-) Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist,
- die eigene Meinung bzw. einen Diskussionsbeitrag zu einem komplexen Thema verständlich schriftlich darlegen (Schreiben),

- Alltagsgespräche, Mitteilungen und subjektive Aussagen verstehen (Hörverstehen).

Alternativ oder ergänzend können die Sprachkenntnisse mit einem anerkannten B2-Zertifikat nachgewiesen werden.

2.2. Verkürzung der Ausbildung

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Behörde. Aus den eingereichten Unterlagen, muss die Erfüllung der Verkürzungstatbestände hervorgehen. Die Voraussetzungen für eine Verkürzung sind definiert in § 12 PflBG. Eine Verkürzung nach § 12 Absatz 2 PflBG im Umfang von einem Jahr ist für nicht generalistisch ausgebildete Pflegehelfer*innen nicht zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt, dass das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Verkürzung der Ausbildung nicht gefährdet sein darf.

3. Die praktische Ausbildung

3.1. Grundlegendes zur praktischen Ausbildung

3.1.1. Die Pflichteinsätze in der praktischen Ausbildung

Die allgemeinen Pflichteinsätze finden in der allgemeinen stationären Akutpflege, in der stationären allgemeinen Langzeitpflege und in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege statt. Geeignet sind hierfür folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser (zugelassen nach § 108 SGB V)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- oder teilstationär, zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- Ambulante Pflegeeinrichtungen (zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V)

In allen Bereichen ist ein angemessenes Verhältnis von Pflegefachkräften und Auszubildenden sicherzustellen und entsprechenden über die Dienstpläne zu dokumentieren. Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall, ob Angemessenheit gegeben ist.

Darüber hinaus werden Pflichteinsätze im Bereich der Pädiatrie und Psychiatrie in weiteren Einrichtungen durchgeführt. Für Einsätze, die nicht beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, schließt dieser schriftliche Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen. Der überwiegende Anteil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Diese sind in der Regel die folgenden Einsätze: Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz in den allgemeinen Versorgungsbereichen und der Vertiefungseinsatz.

Ergibt es sich durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen, dass weniger als die Hälfte der Praxisstunden beim Träger absolviert werden, ist im Vorfeld hierüber die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Der Orientierungs- und Vertiefungseinsatz dürfen nicht in kooperierende Einrichtungen durchgeführt werden. Die kooperierenden Einrichtungen müssen die Voraussetzungen nach § 7 PflBG erfüllen. Die Verlagerung der Einsätze in eine kooperierende Einrichtung ist auf das Maß zu beschränken, das notwendig ist, um die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.

3.1.2. Einsätze in der pädiatrischen Versorgung

Der Einsatz in den Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung ist laut Anlage 7 der PflAPrV mit 120 Stunden zu veranschlagen, bis zum 31.12.2024 kann er auf 60 Stunden reduziert werden. Von der Anwendung dieser Übergangsregelung ist im Sinne der Ausbildungsqualität möglichst abzusehen. Sollte davon Gebrauch gemacht werden, ist der Orientierungseinsatz um die entsprechenden Stunden zu verlängern.

Eine Erhöhung der Stunden auf über 120 ist unter Beachtung der Pflichtstunden in den übrigen Einsätzen möglich.

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass der Einsatz in der Pädiatrie in Kinderkliniken, Kinderstationen oder Bereiche mit einer festgelegten Anzahl pädiatrischer Betten durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen für den Einsatz in der pädiatrischen Versorgung geeignet:

- Einrichtungen der häuslichen Kinderkrankenpflege, einschließlich der Kinderintensivpflege,
- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche und weitere Einrichtungen mit Angeboten im Rahmen der Vorsorge oder Rehabilitation für Kinder und Jugendliche,
- pädiatrische Fachpraxen,
- sozialpädiatrische Zentren,
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter,
- Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- Kindertagesstätten mit und ohne Inklusionsplätzen.

Auf Antrag können von der zuständigen Behörde zu den Pflichteinsätzen Alternativen, zum Beispiel praktische Ausbildungskonzepte in Projektform (z.B. Entwicklung und Durchführungskonzepten zur Gesundheitsförderung in Grundschulen), genehmigt werden. Diese können auch außerhalb der o.g. Einrichtungen durchgeführt werden.

3.1.3. Einsätze in der Psychiatrie

In der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen vom 02.01.2020 ist geregelt, dass neben dem psychiatrischen Akutbereich (Krankenhaus) folgende Einrichtungen für den Einsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung geeignet sind:

- Einrichtungen der Vorsorge oder Rehabilitation mit der Ausrichtung Psychotherapie, Psychiatrie oder Psychosomatik,
- ambulante Pflegeeinrichtungen mit einer Zulassung zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte versorgen,
- Einrichtungen oder Dienste, die abhängigkeitskranke Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- Einrichtungen zum Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 oder 64 des Strafgesetzbuches,
- Einrichtungen oder Dienste, die Menschen mit chronisch psychiatrischen Erkrankungen in gemeinschaftlichen Wohnformen betreuen,
- ambulante Einrichtungen, die ambulante Pflege von psychiatrisch erkrankten Menschen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch durchführen,
- Einrichtungen und ambulante Dienste für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und anderen chronischen, psychischen Erkrankungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

3.1.4. Einsätze in der ambulanten Pflege

Die Einsätze in der ambulanten Pflege sind bei ambulanten Pflegediensten nach § PflBG durchzuführen. Andere Einrichtungen mit ambulanten Angeboten (Tageskliniken, Tagespflege, Krankenhausambulanzen etc.) fallen nicht darunter.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung kann durch den Träger der praktischen Ausbildung im Benehmen mit der Schule und der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter vor Ort entschieden werden, dass der oder die Auszubildende die Pflege ohne persönliche

Anwesenheit einer Pflegefachkraft in der Wohnung der zu pflegenden Person durchführt. Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der formelle und individuelle Ausbildungsstand,
- die Gefährdungsneigung der Situation und
- die Zeitdauer bis zum Eintreffen einer Pflegefachkraft im Falle einer Notsituation.

Eine solche Absprache darf nicht für die ersten vier Wochen des Orientierungseinsatzes getroffen werden. In diesem Zeitraum muss der oder die Auszubildenden stets durch eine Fachkraft begleitet werden.

3.1.5. Fehlzeiten in der Praxis

Allgemein gelten zu den Fehlzeiten in der Theorie und Praxis die Regelungen des § 13 PflBG. Für die einzelnen Einsätze der praktischen Ausbildung ist nach § 1 Abs. 4 PflAPrV darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich die vorgeschriebenen Stunden eines Pflichteinsatzes nach Abzug der Fehlzeiten um nicht mehr als 25 Prozent reduzieren, um das Ziel des jeweiligen Pflichteinsatzes nicht zu gefährden. Diese Maßgabe gilt für den einzelnen und nicht für die Pflichteinsätze insgesamt.

3.1.6. Nachtdienste

Ab der zweiten Hälfte der Ausbildung sollen Auszubildende, soweit das Jugendarbeitsschutzgesetz es zulässt, unter direkter Aufsicht von Pflegefachkräften insgesamt im Umfang von mindestens 80, aber höchstens 120 Stunden im Nachtdienst eingesetzt werden.

3.1.7. Möglichkeit des Einsatzes im Ausland

Es ist möglich Teile der praktischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Die Praxisanleitung während dieser Einsätze muss gewährleistet sein, ebenso muss der Träger der praktischen Ausbildung den Auslandseinsatz (einschließlich der Dauer) zustimmen. Die Gesamtdauer soll 4 Wochen nicht übersteigen.

3.2. Praxisanleitung

3.2.1. Umfang und Inhalt der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss gemäß § 4 der PflAPrV im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit erfolgen. Sie wird geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplans. Zu den Anleitungszeiten sind insbesondere gezielte Anleitungen, strukturierte Gespräche mit Auszubildenden, Begleitung und Durchführung der praktischen Lernaufgaben, Beratung der Auszubildenden zu Lernaufgaben. Organisatorische Aufgaben der Praxisanleitung (z.B. Planungsaufgaben für den Einsatz) sind nicht Inhalt der Praxisanleitung im Sinne von § 4 PflAPrV.

3.2.2. Praxisanleitende

Gemäß § 4 Absatz 3 PflAPrV ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Meldung an die zuständige Behörde ergeht einmal jährlich zum Stichtag 31.05. durch die Träger der praktischen Ausbildung. Die Meldung erfolgt im Rahmen der Meldung der prognostizierten Ausbildungszahlen an die Fondsverwaltende Stelle in elektronischer Form. Die Meldungen erfolgen nicht für die Praxisanleitenden in den Einrichtungen der Kooperationspartner, die nicht selbst als Träger der praktischen Ausbildung auftreten. Für die Vorhaltung von ausreichend qualifizierte Praxisanleitenden sind die Kooperationspartner

verantwortlich. Die kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung treffen mit den Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen.

Die jährlichen Fortbildungen in Höhe von 24 Stunden sind jeweils im Zeitraum 01.06. – 31.05. zu erbringen. Sie können sich aufteilen auf mindestens 16 Stunden berufspädagogische Fortbildung und höchstens 8 Stunden pflegfachliche Fortbildung. Regelmäßige Treffen im Rahmen der Tätigkeit als Praxisanleitende (Praxisanleiter*innen-Treffen) stellen keine Fortbildung im engeren Sinne dar, es sei denn, Fortbildungen finden im Rahmen dieser Treffen statt und werden entsprechend dokumentiert.

Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter für die Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflGB (Stationäre Einrichtungen, ambulante Dienste und Krankenhäuser) und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger in den letzten fünf Jahren und über die Qualifikation zur Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter verfügen.

3.2.3. Praxisanleitung in den verschiedenen Einsatzorten

Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, die nicht den Vorgaben des § 7 PflGB entsprechen, die aber durch die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz zulässig sind und in denen keine Pflegefachkräfte tätig sind (z.B. Kindertagesstätten oder Kinderarztpraxen) soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher*innen, Medizinische Fachangestellte) sichergestellt werden.

3.2.4. Dokumentation der Praxisanleitung

Die erfolgte Praxisanleitung muss für jeden Einsatz über das Formular „Dokumentation der Praxisanleitung“ (siehe Anlage 8) dokumentiert werden. Die von dem Praxisanleitenden und der oder dem Auszubildenden unterschriebenen Formulare, sind bei der Pflegeschule zu verwahren und dienen als Nachweis der Durchführung der Ausbildung. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3. Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung wird durch die Lehrenden der Pflegeschulen in den Einsatzorten sichergestellt. Sie dient der fachlichen Betreuung der Auszubildenden, der Einschätzung des Leistungsstandes und Unterstützungsbedarfs und dem Austausch mit den Praxisanleitenden der Einrichtung. Es findet eine Praxisbegleitung je Orientierungseinsatz, Vertiefungseinsatz und Pflichteinsatz statt. Je nach Methode und Zielsetzung der jeweiligen Praxisbegleitung können auch mehrere Auszubildende zusammengefasst werden.

Die Art und die Methode der Praxisbegleitung sind dem jeweiligen Ausbildungsstand in den in den Pflicht-, Orientierungs- und Vertiefungseinsätzen angepasst. Praxisbegleitungen können organisatorisch und ggf. auch inhaltlich mit praktischen Prüfungen in der Einrichtung verbunden werden. Die Prüfung kann dabei keine Praxisbegleitung ersetzen.

Beispielhaft können folgende Inhalte Gegenstand der Praxisbegleitungen sein:

- Gespräche über den bisherigen Ausbildungsverlauf insbesondere im Orientierungseinsatz.
- Teilnahme und inhaltliche Einbindung der Lehrenden in das Zwischengespräch zwischen Praxisanleitende und Auszubildende.

- Rückmeldung zu der Lernaufgabe des Einsatzes, Beratung und Begleitung der Umsetzung der Lernaufgabe.
- Begleitung der praktischen Umsetzung einer Pflegesituation, eines Beratungsgesprächs, eines Übergabegesprächs etc. und anschließende Auswertung.
- Lernberatung hinsichtlich des Ausbildungsangebotes des Einsatzortes, ggf. mit Blick auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

4. Die theoretische Ausbildung

4.1. Bremer Lehrplan

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist der Bremer Lehrplan gemäß der Verordnung über einen verbindlichen Lehrplan für die Pflegeausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz vom xx.xx.2020. Die schulinternen Curricula sind anhand der Vorgaben der Verordnung zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die Struktur des Lehrplanes insgesamt und die Struktur und Umfang der Lernfelder im Einzelnen zu beachten. Abweichungen von den im Lehrplan angegebenen Unterrichtsstundenzahlen bis zu einem Anteil von 10 Prozent je Lernfeld sind zulässig. Die Anzahl von insgesamt 1400 Stunden in den ersten beiden und 700 Stunden im dritten Ausbildungsdrittel dürfen nicht unterschritten werden.

Zur detaillierten Ausgestaltung kann das Bremer Curriculum als weitergehend Fassung des Bremer Lehrplans herangezogen werden. Dieses wird auf der Internetseite der Zuständigen Behörde veröffentlicht. Eine regelmäßige Evaluation und ggf. Anpassung des Bremer Curriculums wird unter Beteiligung der Bremer Pflegeschulen durch die senatorische Behörde initiiert. Veränderungen des Bremer Lehrplanes werden durch eine Veränderung der o.g. Verordnung verbindlich geregelt.

4.2. Lehrende in den Pflegeschulen

Die Voraussetzung für die Lehrenden in den Pflegeschulen sind im § 9 Pflegeberufegesetz festgelegt. In Bremen wurden in der Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz folgende zusätzliche Vorgaben und Öffnungen vorgenommen:

- Bis Ende 2029 ist es ausreichend, wenn die Lehrenden einen akademischen Abschluss auch unterhalb des Master-Niveaus vorweisen. Darunter ist in der Regel ein Bachelor-Abschluss zu verstehen. Ab 2030 müssen alle Lehrenden einen Master-Abschluss vorweisen. Der Bestandsschutz für Lehrende, die am 31.12.2019 in einer Pflegeschule als Lehrende hauptamtlich tätig sind, bleibt jedoch unberührt.
- Der akademische Abschluss muss pädagogisch – insbesondere pflegepädagogisch – ausgerichtet sein.
- Die Lehrenden müssen über eine berufliche Ausbildung im Pflegebereich verfügen.
- Es können auf Antrag bei der zuständigen Behörde Personen als Nachwuchslehrkräfte beschäftigt werden, die noch nicht über die Voraussetzungen nach dem Pflegeberufegesetz und den unter 1) und 2) genannten verfügen. Eine Zulassung wird nach positiver Prüfung befristet ausgesprochen und es werden Auflagen festgelegt. Diese beziehen sich insbesondere auf die fachliche Begleitung in der Pflegeschule und die Aufrechterhaltung der Ausbildungsqualität. Eine Einschränkung der Qualität z.B. durch zu viele Nachwuchskräfte oder durch die Abnahme von Prüfungen durch Nachwuchskräfte wird so verhindert.

Das Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze zur Zahl der Lehrenden ist durch die Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz auf 15:1 (15 Ausbildungsplätze auf 1 Vollzeitstelle Lehrende) festgelegt.

4.3. Dokumentation der Theorieausbildung

Die Pflegeschulen dokumentieren den durchgeführten Unterricht („Klassenbuch“). Aus dem Klassenbuch muss mindestens folgendes ersichtlich sein:

- Inhalt der Lehreinheit
- Stundenumfang
- Zuordnung zum Lernfeld des Bremer Lehrplans
- Lehrperson (mit Handzeichen)

Die Dokumentation kann analog oder digital geführt werden. In der digitalen Form ist das Handzeichen der Lehrperson durch eine entsprechende Kennzeichnung in sicherer digitaler Form zu gewährleisten.

5. Prüfungen und Leistungsnachweise

5.1. Regelungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen im Ausbildungsverlauf

5.1.1. Leistungsnachweise im Ausbildungsverlauf, Vornoten

Die Pflegeschulen erteilen gem. § 6 PflAPrV für jedes Ausbildungsjahr ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen. Diese werden getrennt nach mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen in den Jahreszeugnissen nach dem Muster in Anlage 7 dargestellt. Es sind ausschließlich ganze Noten in den Jahreszeugnissen zulässig. Die Jahreszeugnisse weisen jeweils die Fehlstunden für die Theorie- und Praxisausbildung (getrennt nach entschuldigenden und unentschuldigenden Stunden) des Ausbildungsjahres aus.

Die Zeugnisnoten bilden die Grundlage für die festzusetzenden Vornoten gem. § 13 PflAPrV im schriftlichen, mündlichen und praktischen Bereich.

Die Anzahl, die Verortung im Ausbildungsverlauf und die Art der durchzuführenden Leistungsnachweise unterliegt den Mindestanforderungen nach der Anlage 9 „Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Pflegeausbildung“. Darüber hinaus gehende Leistungsnachweise können in die Zeugnisnoten eingerechnet werden.

Die Leistungsbeurteilungen der Einsatzorte finden in den Noten für die praktische Ausbildung in den Jahreszeugnissen Berücksichtigung. Die Bildung der Jahreszeugnisnoten ist landesrechtlich geregelt.

Die verschiedenen Prüfungen werden von den Schulen entwickelt und richten sich nach den nachfolgenden Definitionen.

5.1.2. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Leistungsnachweise sind beaufsichtigte Arbeiten mit einer Dauer von mind. 45 Minuten. Die Aufgaben sind fallbezogen konstruiert und decken die gesamte Bandbreite der Lernzieltaxonomien bzw. Anforderungsebenen ab.

Für einen Teil der Aufsichtsarbeit können alternativ Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Facharbeiten benotet werden.

5.1.3. Mündliche Prüfungen

Mündliche Leistungsnachweise werden als fallbezogene Fachgespräche mit einer konkreten Aufgabenstellung und mind. 10-minütiger Dauer umgesetzt. Alternativen dazu sind Referate, Beratungsgespräche, szenisches Spiel oder Rollenspiele.

5.1.4. Praktische Prüfungen

Als praktischer Leistungsnachweis wird die praktische Umsetzung des Pflegeprozesses im Pflegesetting mit einem zu pflegenden Menschen durchgeführt. Für maximal einen dieser Leistungsnachweise je erstes bzw. zweites Ausbildungsjahr können alternativ benotete

Praxis-Projekte, eine OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination) oder praktische Lernaufgaben benotet werden. Die Prüfungen können grundsätzlich sowohl von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und/oder Lehrenden der Pflegeschule abgenommen werden. Die Abnahme einer Prüfung durch einen Lehrende/n sollte möglichst einmal pro Ausbildungsjahr erfolgen.

5.1.5. Lernaufgaben

Die Lernaufgaben der Anlage 4 stellen eine Empfehlung für Pflegeschulen und Praxiseinrichtungen dar. Sie können durch eigene Lernaufgaben ergänzt oder ersetzt werden. Benotete Lernaufgaben können einen Teil der praktischen Noten darstellen und fließen in die Noten der Jahreszeugnisse durch Einbeziehung in die Beurteilung des Praxiseinsatzes ein. Näheres zur Bildung der Noten in den Jahreszeugnissen findet sich in den landesrechtlichen Regelungen und im Kapitel 5.1.6.

Werden im Verlauf des Praxiseinsatzes benotete Lernaufgaben erfüllt, fließen diese mit einem Anteil von 25 % in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzes ein. Werden mehrere Lernaufgaben erfüllt, fließt die im Durchschnitt erreichte Note zu 25 % ein. Die Gesamtnote des Beurteilungsbogens fließt zu 75 % (Einbeziehung einer Lernaufgabe) bzw. zu 100 % (ohne Lernaufgabe) in die Note der qualifizierten Leistungseinschätzung des Praxiseinsatzes ein.

5.1.6. Bildung der Noten

Die Pflegeschule erstellt für jede/n Auszubildende/n für jedes Ausbildungsdrittel ein Zeugnis nach dem Muster nach Anlage 12. Die Zeugnisse der ersten beiden Ausbildungsdritteln werden in der Regel am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres, das Zeugnis für das dritte Ausbildungsdrittel in der Regel im 8. Monat des dritten Ausbildungsjahres erstellt. Für die Teilzeitausbildungsgänge sind die Zeitpunkte entsprechend anzupassen. Die Noten der Jahreszeugnisse bilden die Grundlage für die Vornoten für die Abschlussprüfungen. Die Bildung der Noten der Jahreszeugnisse ist Aufgabe der Pflegeschule.

Die Jahreszeugnisse enthalten folgende Informationen:

- a) Note der im Unterricht erbrachten Leistungen (Theorienote)
- b) Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen (Praxisnote)
- c) Fehlzeiten
- d) ggf. Anlage zum Jahreszeugnis

zu a): Theorienote

Die Theorienote wird gebildet aus den Prüfungen der jeweiligen Lernfelder. Es wird keinerlei Gewichtung nach Prüfungsart (Klausur, Referat, mündliche Prüfung o.ä.) vorgenommen. Die Theorienote fließt in die jeweilige Vornote für die mündliche und die schriftliche Abschlussprüfung ein.

zu b): Praxisnote

Die Praxisnote wird durch die Pflegeschule gebildet aus dem Gesamtbild der qualifizierten Leistungseinschätzungen aus den Praxiseinsätzen und dem arithmetischen Mittel der praktischen Prüfungen des jeweiligen Ausbildungsjahres. Die Leistungen aus den Einsätzen und aus den praktischen Prüfungen sind dabei gleichwertig zu berücksichtigen. Benotete Lernaufgaben fließen entweder in die qualifizierte Leistungseinschätzung des Einsatzortes oder als praktische Prüfung ein. Eine mehrfache Berücksichtigung ist nicht möglich.

zu c): Fehlzeiten

Die Fehlzeiten werden im Jahreszeugnis nach entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten in Stunden ausgewiesen.

zu d): Anlage zum Jahreszeugnis

Die Verwendung der Anlage zum Jahreszeugnis nach Anlage 13 des Handbuches ist nicht verpflichtend. In der Anlage werden die Lernfelder des betreffenden Ausbildungsjahres/-drittels mit den jeweiligen Noten ausgewiesen. Lernfelder ohne Benotung werden mit dem Hinweis „keine Benotung vorgesehen“ ausgewiesen.

5.2. Abschlussprüfungen

5.2.1. Allgemeines und Prüfungszulassung

Die Prüfungen sollen nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen. Die Anträge auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen werden spätestens 8 Wochen vor dem Beginn des ersten Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde gestellt. Mit der Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- beglaubigter Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Personalausweises; um einer mangelhaften Eindeutigkeit bei der Namensschreibweise oder der geschlechtlichen Identität vorzubeugen kann ggf. ergänzend eine Geburtsurkunde beigelegt werden
- Schriftlich geführter Ausbildungsnachweis (Gesprächsprotokolle, Lernaufgaben, Beurteilungen nach den Anlagen des Handbuches)
- Die drei Jahreszeugnisse.
- Bescheinigung der Pflegeschule bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung, dass die zulässigen Fehlzeiten nach § 13 PflBG nicht überschritten wurden.

Die Zulassung zu den Prüfungen werden von der Zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn den Auszubildenden und den Schulen (nachrichtlich) schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

5.2.2. Prüfungsausschuss und -vorsitzende*r

Der Prüfungsausschuss ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zuständig und besteht aus den folgenden Personen:

- Vertreter*in der Zuständige Behörde bzw. einer von ihr betrauten Person als Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses.
- Schulleiter*in bzw. ein Mitglied der Schulleitung, das für die Pflegeausbildung zuständig ist.
- Mindestens zwei Fachprüfer*innen, die an der jeweiligen Pflegeschule unterrichten.
- Ein*e Fachprüfer*in, die als praxisanleitende Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde und ggf. weitere Praxisanleitende.

Mit der Wahrnehmung des Vorsitzes kann eine geeignete Person durch die zuständige Behörde betraut werden. Die Betrauung kann auch an eine Gruppe von Einzelpersonen erfolgen, die im Wechsel den Vorsitz des Prüfungsausschusses an den Pflegeschulen übernehmen. Die Besetzung dieser Gruppe erfolgt in Abstimmung mit den Leitungen der Pflegeschulen.

Die Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, muss in einem Umfang an den Prüfungen persönlich teilnehmen, die ihr einen ausreichenden Einblick gewährt, um die ordnungsgemäße Durchführung beurteilen zu können. Er oder sie ist berechtigt, sich an den mündlichen Prüfungen zu beteiligen und selber Prüfungsfragen zu stellen. Als geeignet gelten insbesondere Personen, die über Erfahrungen als Schulleitung verfügen und/oder die in der Vergangenheit in den Ausbildungen der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege oder Altenpflege bereits die Funktion des/der Prüfungsvorsitzenden übernommen haben. Die Vorsitzenden erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung durch die zuständige

Behörde. Die zuständige Behörde beruft mindestens einmal jährlich ein fachliches Austauschtreffen der als Prüfungsausschussvorsitzende*r betrauten Personen ein.

5.2.3. Prüfungskonferenzen

Es werden zwei Prüfungskonferenzen unter Leitung der Schulleitung und/oder des/der Prüfungsausschussvorsitzenden abgehalten. Zur ersten Konferenz sollten in der Regel die Schulleitung, die Leitung des Kurses, der/die Prüfungsausschussvorsitzende und mindestens zwei Fachprüfer*innen der Schule anwesend sein. Die vollständige Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses ist hierfür nicht notwendig. Die erste Prüfungskonferenz wird frühestens einberufen, sobald das dritte Jahreszeugnis erstellt wurde. Es werden in der Konferenz die Vornoten festgelegt und dokumentiert. Die Vornoten sind den Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfungen mitzuteilen. In der ersten Prüfungskonferenz werden zu erwartende Hindernisse bei der Zulassung zur Abschlussprüfung thematisiert. Der formelle Antrag auf Zulassung bleibt davon unberührt. In der zweiten Prüfungskonferenz werden die Abschlussnoten festgelegt und sie findet direkt nach dem letzten Prüfungsteil statt. Es sollten alle am Tag der zweiten Prüfungskonferenz in der Schule anwesenden beteiligten Prüfer*innen, der/die Prüfungsausschussvorsitzende und die Schulleitung teilnehmen. Alle – auch voraussichtlich nicht anwesende Prüfer*innen – werden über den Termin der zweiten Prüfungskonferenz informiert.

Besteht Klärungsbedarf für einzelne Prüfungsergebnisse (z.B. aufgrund unterschiedlicher Bewertungen der Fachprüfer*innen), sollten die beteiligten Fachprüfer*innen möglichst anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein. Ist dies absehbar nicht möglich (z.B. aufgrund geplanter Abwesenheit), wirkt die Schulleitung im Vorfeld auf eine Klärung gemeinsam mit dem oder der Prüfungsvorsitzenden hin.

5.2.4. Sonderanträge auf Zulassung wegen besonderer Härte („Härtefallantrag“)

Werden die Fehlzeiten nach § 13 PflBG (10-Prozent-Regel) und § 1 Abs. 4 PflAPrV (25-Prozent-Regel für Pflichteinsätze) überschritten, kann die Zulassung zu den Abschlussprüfungen nicht erfolgen. Im Fall des Vorliegens einer besonderen Härte kann ein begründeter Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde durch den/die Auszubildenden gestellt werden. Die Behörde prüft im Einzelfall, ob eine besondere Härte vorliegt und kann auch Fehlzeiten über die gesetzlich zulässigen hinaus anrechnen. Eine besondere Härte liegt z.B. vor, wenn die Fehlzeiten zu einem großen Anteil durch eine bestimmte Krankheit oder Krankheiten von eigenen Kindern entstanden sind und ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfungen vor dem Hintergrund der bisherigen Leistungen wahrscheinlich ist. Die Schule bzw. der Ausbildungsträger sollte eine schriftliche Stellungnahme zum Härtefallantrag gegenüber der Behörde einreichen. Ggf. kann der Härtefallantrag im Rahmen der ersten Prüfungskonferenz thematisiert und seitens der Schule näher erläutert werden.

5.2.5. Nachteilsausgleich

(folgt)

5.2.6. Notenschlüssel für die Abschlussprüfungen und die Bildung der Vornoten

Für die Benotung der Abschlussprüfungen und für die Bildung der Vornoten ist auf Basis des § 17 PflAPrV der folgende Notenschlüssel inkl. der Zuordnung zur prozentualen Erreichung des Prüfungsziels zu verwenden.

Erreichter Wert	Note	Prozent	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	100 – 92	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	91 – 80	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	79 – 67	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	66 – 50	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	49 – 30	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ab 5,50	ungenügend (6)	29 – 0	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen gebildet. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung gebildet.

Bei der Benotung aller drei Teile der Abschlussprüfung (auch jeweils für die drei Aufsichtsarbeiten) sind Nachkommastellen unzulässig.

5.2.7. Rücktritt, Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die zu prüfende Person kann von der Prüfung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Krankheit, Notsituationen in der Familie). Der Rücktritt muss nach Bekanntwerden des Grundes unverzüglich dem/der Prüfungsvorsitzende/n über die Schule gemeldet werden. Die Information muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei Krankheit muss eine ärztliche Bescheinigung spätestens am Folgetag nachgereicht werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung nicht bekanntgegeben und tritt die zu prüfende Person die Prüfung nicht an, gilt diese als nicht bestanden.

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert werden, um als bestanden zu gelten. Die Note „ausreichend“ als rechnerisches Ergebnis nach Einbeziehung der Vornote reicht für das Bestehen somit nicht aus.

Jeder mündliche, schriftliche und der praktische Teil der Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens (Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ als jeweiliges Gesamtergebnis) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung ist ein gesonderter Zulassungsantrag bei der Zuständige Behörde zu stellen.

Wenn der praktische Teil der Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, wird die zu prüfende Person nur zur Wiederholungsprüfung zugelassen, wenn sie an weiterer praktischer (im Falle des Nichtbestehens eines Theorie-Teils auch an theoretischer) Ausbildung teilgenommen hat. Über die Dauer (in der Regel max. 1 Jahr) entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende. Im begründeten Einzelfall kann auch bei Nichtbestehen ausschließlich von Theorieteilen eine weitere Ausbildung auferlegt werden.

5.3. Zwischenprüfung

Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine schulische Zwischenprüfung statt. Diese soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungsdrittels stattfinden. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Kompetenzen nach Anlage 1 PflAPrV. Das Ziel der Zwischenprüfung besteht in der Einschätzung des Ausbildungsstandes mit Blick auf die Erreichung des Ausbildungszieles. Die Schule berät die Auszubildenden auf

Grundlage des Prüfungsergebnisses zum weiteren Verlauf der Ausbildung und leitet als Konsequenz aus dem Prüfungsergebnis ggf. Maßnahmen ein, um den Ausbildungserfolg sicherzustellen.

Um eine zuverlässige Prognose für den Ausbildungserfolg aus dem Prüfungsergebnis ableiten zu können, ist ein hoher Praxisbezug der Zwischenprüfung sicherzustellen. Dies kann bspw. in Form einer Fallvorstellung und -analyse eines realen zu Pflegenden erfolgen, den die zu prüfende Person in einem der letzten Praxiseinsätze kennengelernt hat. Eine solche Fallvorstellung sollte eine Dauer von mind. 30 Minuten Dauer haben.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung kann als Prüfung im Ausbildungsverlauf gem. Anlage 8 gewertet werden.

5.4. Schriftliche Abschlussprüfungen

5.4.1. Zentrale schriftliche Abschlussprüfungen

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden für das Land Bremen zentral entwickelt und die Termine der Abschlussprüfungen für alle Schulen des jeweiligen Abschlusskurses einheitlich festgelegt. Im Land Bremen werden reguläre Abschlussprüfungen zu drei Terminen angeboten. Diese finden zum Ende der dreijährigen Ausbildung mit Start-Terminen zum 1.4., 1.8. und 1.10. eines Jahres statt. Die konkreten Termine (einschließlich Uhrzeiten) werden für alle Schulen einheitlich durch die Schulleiter*innen-Konferenz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt. Für Träger, die abweichende Starttermine mit ihren Auszubildenden vereinbaren ist zu beachten, dass die zentralen Prüfungstermine einzuhalten sind und der Prüfungszeitraum nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung beginnen soll (§ 11 Abs. 1 PflAPrV). Für Nachhol- und Wiederholungsprüfungen wird pro Jahr ein zusätzlicher Termin festgelegt.

5.4.2. Erstellung, Einreichen und Auswahl der Aufsichtsarbeiten

Jede Pflegeschule entsendet je nach Schulgröße ein bis zwei Mitglieder in die Arbeitsgruppe (AG) „Schriftliche Prüfungen“. Die Mitglieder werden für ihre Arbeit in der und für die Arbeitsgruppe von ihren Schulen freigestellt. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (einschließlich Wechsel) entscheidet die Konferenz der Schulleitungen und informiert die zuständige Behörde über den jeweils aktuellen Stand.

Die AG erstellt je Prüfungsteil zu jedem Prüfungstermin zwei Vorschläge, die jeweils aus den drei Aufsichtsarbeiten nach § 14 Abs. 1 PflAPrV bestehen. Beide Vorschläge werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der zuständigen Behörde als Ausdrucke oder elektronisch eingereicht. Von der zuständigen Behörde wird ein Vorschlag ausgewählt, der der Schule spätestens fünf Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt gegeben wird. Der nicht ausgewählte Vorschlag kann für nachfolgende Prüfungstermine als Vorschlag eingereicht werden.

5.5. Praktische Abschlussprüfung

5.5.1. Zeitlicher Verlauf der praktischen Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil (Informationssammlung und schriftliche Planung) und einem Umsetzungsteil (Vorstellung, Umsetzung, Dokumentation) und einem Reflexionsteil. Die Teile können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder an einem Tag stattfinden. Die zeitliche Aufteilung der einzelnen Teile ist wie folgt einzuhalten:

- max. 240 Minuten Vorbereitung
- 20 Minuten Vorstellung der zu pflegenden Personen
- 200 Minuten Umsetzung der Pflege
- 20 Minuten Reflexionsgespräch.

Eine Pause in den Prüfungsverlauf sollte durch den Prüfling in Absprache mit den Fachprüfer*innen eingeplant werden.

5.5.2. Aufgabenstellung

Prüfungsgegenstand sind die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG und die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PflAPrV. Die Prüfung findet in realen komplexen Pflegesituationen statt. Als Prüfungsaufgabe wird die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von mind. zwei Menschen, die einen komplexen Pflegebedarf aufweisen, von den beiden Fachprüfer*innen schriftlich oder mündlich formuliert. Bei der Aufgabenstellung ist der jeweilige Versorgungsbereich zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung umfasst insbesondere:

Die Anzahl der zu pflegenden Personen

Ggf. besondere Aufgaben, die vom Prüfling innerhalb der Prüfungszeit zu bearbeiten sind und die nicht im Verlauf der Prüfung an weitere Pflegenden delegiert werden dürfen

Darstellung der geforderten Prozessplanung inkl. Informationssammlung unter Einbeziehung eines Pflegeprozessmodells. Die ausführliche Pflegeprozess-Planung ist für einen der ausgewählten zu pflegenden Menschen zu erstellen. Die Entscheidung, für welchen zu Pflegenden die Planung zu erstellen ist, entscheiden die Fachprüfer*innen.

Die Auswahl der zu pflegenden Personen erfolgt durch die Fachprüfer*innen. Das Einverständnis der zu pflegenden Personen ist im Vorfeld im Benehmen mit der zuständigen Fachkraft einzuholen. Ist weder die zu pflegende Person noch die evtl. vorhandene Betreuungsperson in der Lage, ihr Einverständnis zu geben, ist die Person für die Auswahl ungeeignet. Zeichnet sich schon bei der Auswahl der zu pflegenden Personen ab, dass diese einzelnen Pflegehandlungen ablehnen wird, können die Fachprüfer*innen alternative Möglichkeiten festlegen, so dass eine Beurteilung der Leistung umfassend ermöglicht wird. Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist nicht zulässig.

5.5.3. Komplexe Pflege

Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Prüfling eigene fachliche Entscheidung getroffen werden müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des Arztes oder der Ärztin nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes), dass mehrere Kompetenzen lt. PflAPrV in der Situation abgefordert werden, dass für die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und dass möglichst eine Maßnahme der Behandlungspflege Teil der pflegerischen Versorgung ist.

5.5.4. Vorbereitungsteil

Für die Planung der Pflege ist ein vollständiges Pflegeprozessmodell anzuwenden. Die Strukturierte Informationssammlung (SIS) bzw. entbürokratisierte Pflegeplanung ist nicht ausreichend für die Planung der Pflege. Die Vorbereitungszeit darf 240 Minuten nicht überschreiten. Auf die Verschriftlichung der Pflegeplanung dürfen maximal 120 Minuten verwendet werden.

Die schriftliche Erstellung der Pflegeplanung ist in Einzelarbeit zu leisten. Arbeiten mehrere zu Prüfende Personen im selben Raum, ist diese Gruppe durch eine*n Fachprüfer*in zu beaufsichtigen.

Lehrbücher dürfen in keinem Teil der Prüfung verwendet werden. Das Verwenden von fertigen Planungen sind weder elektronisch noch in Papierform zulässig, soweit diese nicht Teil der Einrichtungsakte der zu pflegenden Personen sind.

Evtl. vorhandene Checklisten zur Vorstellung des zu pflegenden Menschen dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, die zu prüfende Person hat diese selber innerhalb der Prüfungszeit erstellt.

Als Hilfsmittel erlaubt sind

- analoge oder digitale Nachschlagewerke (Klinisches Wörterbuch, Arzneimittel-Register),
- Leitlinien und Standards der Einrichtung, in der die Prüfung abgelegt wird und
- Deutsch-Wörterbücher für zu prüfende Personen mit Schwierigkeiten in der deutschen Sprache, soweit dies von Seiten der Schulleitung ausdrücklich gestattet wird.

5.5.5. Vorstellung der zu Pflegenden und Reflexionsteil

Durch den Prüfling ist mind. der zu pflegende Mensch, dessen Pflege schriftlich geplant wurde, ausführlich den Fachprüfer*innen vorzustellen. Im Reflexionsteil sind Rückfragen zu Entscheidungen des Prüflings oder Erläuterungen zu seinem Handeln insofern zulässig, als sie der Entscheidungsfindung der Prüfer*innen dienlich sind.

5.5.6. Prüfungsabbruch

Eine mögliche Schädigung der zu pflegenden Menschen (z.B. durch gravierend fehlerhaftes Handeln des Prüflings) ist durch rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfer*innen zu verhindern. Hieraus ergibt sich kein Grund für den vorzeitigen Abbruch der Prüfung. Das fehlerhafte Handeln ist im Reflexionsteil zu thematisieren. Ein Prüfungsabbruch durch die Fachprüfer*innen ist nur als letztes Mittel zum Schutz des zu pflegenden Menschen anzuwenden.

5.5.7. Bewertung

Die Benotung erfolgt von beiden Fachprüfer*innen unabhängig voneinander. Bei unterschiedlicher Benotung können die jeweiligen Argumente ausgetauscht werden, eine Angleichung der Benotung ist jedoch nicht zwingend herbeizuführen. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende spätestens im Rahmen der Prüfungskonferenz.

5.6. Mündliche Abschlussprüfung

5.6.1. Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsgegenstand muss geeignet sein, die Kompetenzen der Bereiche III, IV und V abzuprüfen. Der Schwerpunkt ist dabei zu legen

- auf die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und dem beruflichen Selbstverständnis,
- auf teambezogene,
- einrichtungsbezogene und
- gesellschaftliche Kontextbedingungen und
- ihr Einfluss auf das pflegereiche Handeln.

5.6.2. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe wird anhand einer komplexen Fallsituation gestellt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fallsituation einen anderen Versorgungskontext und eine andere Altersgruppe des zu pflegenden Menschen zum Gegenstand hat als die jeweilige hauptsächlich zu pflegende Person in der praktischen Prüfung. Die Komplexität der Aufgabe

spiegelt sich sowohl in der Fallsituation wider als auch in der schriftlich formulierten Aufgabenstellung zu der Fallsituation.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch Nutzung eines Themenpools, so dass jedem zu prüfenden Auszubildenden zwei Fallsituationen/Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

5.6.3. Prüfungsdauer und Anzahl der zu prüfenden Personen

Die Prüfung kann mit einem oder zwei zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Dabei ist für jede zu prüfende Person eine Dauer von 30 bis 45 Minuten einzuhalten. Die Vorbereitungszeit orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung (insbesondere erforderliche Lesezeit für die Fallsituation) und sollte je Prüfung 20 bis 30 Minuten dauern. Für die Vorbereitung und die Prüfung selber sind den zu prüfenden Personen geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Vorbereitung erfolgt unter Aufsicht durch Personen, die fachliche und organisatorische Fragen der zu Prüfenden im Verlauf der Vorbereitungszeit beantworten können.

5.6.4. Prüfer*innen, weitere Anwesende und Benotung

Die Prüfung wird von zwei Lehrpersonen abgenommen, die an der Pflegeschule regelmäßig unterrichten und für den Prüfungsausschuss gemeldet wurden. Der oder die Prüfungsvorsitzende sollte an der Prüfung teilnehmen. Mindestens muss er oder sie an den mündlichen Prüfungen in einem Umfang teilnehmen, der es ermöglicht, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beurteilen zu können. Bei berechtigtem Interesse kann der oder die Prüfungsvorsitzende Dritte zur hospitierenden Teilnahme zulassen. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, eigene Fragen im Verlauf der Prüfung zu stellen. Beide Prüfer*innen vergeben unabhängig voneinander eine eigene Note, aus denen durch den oder die Prüfungsvorsitzende die Prüfungsnote gebildet wird. Dies geschieht im Benehmen mit den Fachprüfer*innen, d.h. dass der oder die Vorsitzende bei unterschiedlichen Benotungen die schriftlichen Begründungen und ggf. mündlichen Erläuterungen der Benotungen zu Rate zieht, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

5.7. Modulprüfungen

(folgt)

6. Vertiefung und Spezialisierung

Auszubildende, die in der Gesundheits- und Kinderkranken- oder Altenpflege tätig sein wollen und einen entsprechenden Vertiefungseinsatz vereinbart haben, können das Wahlrecht nach § 59 PflBG nutzen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein gesonderter Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die Langzeitpflege vereinbart ist. Dann kann für das letzte Ausbildungsdrittel ein Berufsabschluss „Altenpfleger/-in“ gewählt werden. Das Wahlrecht steht ausschließlich der oder dem Auszubildenden zu. Es soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen mind. 50 % aller Pflichteinsatzstunden absolviert worden sein.

7. Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß PflBG sind an die zuständige Behörde zu richten.

Folgende Unterlagen sind für die Erstellung einer Erlaubnisurkunde vorzulegen:

- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Beglaubigung kann durch Schule erfolgen),
- Original eines Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung den Beruf auszuüben hervorgeht. Dieses soll nicht älter als einen Monat sein,
- ein Behördenführungszeugnis. Dieses ist beim Bürger-Service-Center (BSC) mit dem Hinweis zu beantragen, dass es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (sog. Belegart „OE“ bzw. Behördenführungszeugnis nach § 30 a BZRG). Das Alter des Führungszeugnisses sollte nicht mehr als einen Monat betragen.

Für die Ausstellung einer Erlaubnisurkunde wird eine Gebühr erhoben.

Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen

Anlagenteil

Version 1.1 vom 19.02.2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen



Anlage 1 **Muster „Vorgesprächsprotokoll**

Vorgesprächsprotokoll (in der 1. Woche des Praxiseinsatzes führen)
--

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzform	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

Bisherige Erfahrungen in der Pflege (Auszubildende*r berichtet):

Bisherige Einsätze (Auszubildende*r berichtet):

Kompetenzen, die in diesem Einsatz vertieft werden sollen (Auszubildende*r berichtet):

Mindestens 2 Lernziele aufgrund der Einsatzortbeschreibung (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Mögliche Lernaufgaben für diesen Einsatz (Auszubildende*r und Praxisanleitung besprechen sich dazu gemeinsam):

Formelle Vorgaben des Einsatzortes (Datenschutz, örtliche Gegebenheiten, Pausenzeiten, Praxisanleitung/Ansprechpartner*innen etc.) – Praxisanleitung informiert:

Zwischengespräch geplant für (Datum)
Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift Praxisanleitung und/oder Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

Anlage 2 **Muster für das Zwischengesprächsprotokoll**

Zwischengesprächsprotokoll (nur <u>ab</u> einem 5 Wochen-Einsatzzeitraum führen) ca. nach der Hälfte der Einsatzzeit führen
--

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester	
Einsatzform	Einsatzbereich	Zeitraum	
Ausbildungsträger			

PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r

„Wie geht's?“ - Bisherige Integration in den Einsatzort/Team (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisherige Lernerfolge/Lernhindernisse bezüglich der Kompetenzen – s. Kompetenzbereich 1-5 (Azubi und PA tauschen sich dazu aus):

Bisher bearbeitete Lernaufgaben:

Konsequenzen für die verbleibende Einsatzzeit (z.B. neue Zielformulierungen und Planungen, Vertiefung und weitere Anwendungen bisheriger Lernaufgaben) - (Azubi und PA besprechen sich dazu):

ggf. vorläufige Einschätzung in Form einer Note

Abschlussgespräch geplant für (Datum)

Datum und Unterschrift Azubi

Datum und Unterschrift PA und/oder Stationsleitung/Pflegedienstleitung

Anlage 3 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Bogen zur qualifizierten Leistungseinschätzung n. § 6 Abs. 2 PflAPrV für den Orientierungseinsatz, für die Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen und für den Vertiefungseinsatz

**Abschlussgesprächsprotokoll und qualifizierte Leistungseinschätzung des
Praxiseinsatzes**
zum Ende der Einsatzzeit führen

Name, Vorname Auszubildende*r		Ausbildungsjahr/Kurs/Semester
Einsatzform	Einsatzbereich	Zeitraum
Ausbildungsträger		

*PA = Praxisanleiter*in; Azubi = Auszubildende*r*

Die Reflexion des Einsatzes erfolgt gemeinsam mit der Praxisanleitung.

Der/Die Auszubildende*r nimmt zuerst eine Selbsteinschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzbeschreibungen vor.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt ebenfalls eine Einschätzung analog der vorgegebenen Teilkompetenzen vor.

Abweichungen/Differenzen werden gemeinsam besprochen.

Der/Die Praxisanleiter*in nimmt eine Gesamteinschätzung vor und bewertet den praktischen Einsatz. Die Note ergibt sich aus der Einschätzung der Teilkompetenzen.

Die errechnete Note fließt als qualifizierte Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 PflAPrV in die durch die Pflegeschule gebildete praktische Jahresnote ein.

Kommentar:

Kompetenzbereich I Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
I.1 ... verfügt über ein pflegerelevantes, dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen.		
I.2 ...beobachtet zu pflegende Menschen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen, erkennt Veränderungen, schätzt den individuellen Pflegebedarf eines Menschen korrekt ein und handelt danach.		
I.3 ... erhält und fördert die Ressourcen des zu pflegenden Menschen.		
I.4 ... setzt die in der Theorie gelernten Kenntnisse sicher in der Pflege um.		
I.5 ... berücksichtigt bei der Pflege die individuellen Bedürfnisse des zu pflegenden Menschen.		
I.6 ... wendet prophylaktische Maßnahmen bedarfsorientiert an.		
I.7 ... kann in Notfallsituationen dem Ausbildungsstand entsprechend fachkompetent reagieren.		
I.8 ... dokumentiert den Pflegeverlauf fachgerecht in analogen und digitalen Pflegedokumentationssystemen.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr sind die Punkte I.9 und I.10 zusätzlich zu bewerten.		
I.9 ... begleitet, pflegt und berät Menschen mit schweren, chronischen Krankheitsverläufen und/ oder sterbenden Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen und wirkt bei der Stabilisierung des sozialen Umfeldes mit.		
I.10 ... kann den individuellen Pflegebedarf von Menschen aller Altersstufen in komplexen Pflegesituationen erheben und die Pflege fachgerecht planen, durchführen und evaluieren.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich I

Kompetenzbereich II Kommunikation und Beratung personen- und situationsgerecht gestalten	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
II.1 ... verfügt über eine angemessene sprachliche Kompetenz und passt sich in der Kommunikation mit zu Pflegenden und deren Bezugspersonen individuell an.		
II.2 ... begegnet den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und seinen Bezugspersonen empathisch, wertschätzend und authentisch.		
II.3 ... berücksichtigt bei der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.		
II.4 ... stellt sich Konfliktsituationen und setzt sich konstruktiv mit den Beteiligten auseinander.		
II.5 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen personen- und situationsbezogen durch.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt II.6 zusätzlich zu bewerten.		
II.6 ... führt Anleitungen und Beratungen bei Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen in komplexen Pflegesituationen durch.		

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich II

Kompetenzbereich III		
Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
III.1 ... führt ärztliche Verordnungen unter Anleitung sorgfältig und fachgerecht durch.		
III.2 ... setzt sich für eine angemessene Information, Schulung und Beratung von zu pflegenden Menschen ein.		
III.3 ... arbeitet teamorientiert und verhält sich konstruktiv bei Konflikten.		
III.4 ... arbeitet kooperativ in einem interdisziplinären Team und vertritt selbstbewusst die pflegerische Sicht.		
Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt III.5 zusätzlich zu bewerten.		
III.5 ... übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses im intra- und interprofessionellen Team.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich III		
Kompetenzbereich IV		
Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	Selbsteinschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ...		
IV.1 ... wendet die Vorschriften/ Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz in den verschiedenen Arbeitsbereichen begründet an.		
IV.2 ... achtet bei der pflegerischen Tätigkeit auf ökonomisches und ökologisches Handeln und setzt Material effizient ein.		
IV.3 ... setzt sich kontinuierlich für eine Weiterentwicklung der Pflegequalität ein und wendet einrichtungsinterne Standards, insbesondere Expertenstandards, sicher an.		

Ab dem 3. Ausbildungsjahr ist der Punkt IV.4. zusätzlich zu bewerten.

IV.4 ... kann die Qualität in der Pflege analysieren,
evaluieren, sichern und kontinuierlich entwickeln.

Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich IV

Kompetenzbereich V Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	Selbst-einschätzung Punkte	Beurteilung PA Punkte
Die/Der Auszubildende*r ... V.1 ... zeigt Interesse an der eigenen Ausbildung und übernimmt Verantwortung für den eigenen Lernprozess, informiert sich selbstständig bei Kollegen*innen und/oder nutzt moderne Informations- und Kommunikationstechnologien.		
V.2 ... richtet das pflegerische Handeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen aus und begründet, sowie reflektiert dieses.		
V.3 ... nimmt Kritik an, reflektiert eigene Stärken und Schwächen und nutzt dieses Wissen für die eigene kontinuierliche Weiterentwicklung.		
V.4 ... kann eigene Kritik sachlich äußern, begründen und ggf. Verbesserungsvorschläge einbringen.		
V.5 ... ist zuverlässig und zeigt sich verantwortlich für das eigene Handeln.		
V.6 ... nimmt Über- oder Unterforderung bei sich selbst wahr und sorgt für eine angemessene Selbstpflege.		
Anmerkung zur Notenbegründung/ Fördervorschläge für den Kompetenzbereich V		

Auswertung

Kompetenzbereiche	Ausbildungsjahr	Summe der Punkte	Punkte
I Pflegeprozessgestaltung	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 8	
	3. Ausbildungsjahr	: 10 =	
II Kommunikation und Beratung	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 5	
	3. Ausbildungsjahr	: 6 =	
III Intra- und interprofessionelles Handeln gestalten	1. und 2. Ausbildungsjahr	= : 4	
	3. Ausbildungsjahr	: 5 =	
IV Handeln auf Grundlage von Gesetzen reflektieren und begründen	1. und 2. Ausbildungsjahr	: 3 =	
	3. Ausbildungsjahr	: 4 =	
V Handeln wissenschaftlich und berufsethisch reflektieren und begründen		: 6 =	
Gesamtpunkte			
Gesamtpunkte : 5 =			
Gesamtnote =			

(*für die Auswertung ist die Bepunktung der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters relevant)

Datum: _____

Unterschrift Kursleitung: _____

Lernaufgabe für die Praxis Titel: Note: Kommentar:	Lernaufgabe für die Praxis Titel: Note: Kommentar:
---	---

Ø-Note der Lernaufgaben (25%):	_____ x 1 = _____
Gesamtnote Beurteilungsbogen 75%	_____ x 3 = _____
Summe:	_____
Benotung des Einsatzes (Summe : 4):	_____ : 4 = _____

Fehlzeiten gesamt	
Fehlzeiten - entschuldigt	Fehlzeiten - unentschuldigt

Nachtwachen gesamt (erst nach 1,5 Jahren) – max. 80-120 Stunden Nachtdienst
--

Datum und Unterschrift Auszubildende*r
Datum und Unterschrift Praxisanleiter*in/Stationsleiter*in/Pflegedienstleiter*in

Anhang:
Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Bewertungsschema für das Abschlussgespräch

Note	Punkte
sehr gut	15 – 13
gut	10 – 12
befriedigend	7 – 9
ausreichend	6 – 4
mangelhaft	3 – 1
ungenügend	0

Notendefinitionen

sehr gut (1/++) **wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- sehr fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- differenzierte und reichhaltige Detailkenntnisse
- eigenständige, methodisch und fachlich evidente Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht, die Transferleistung ist überzeugend
- besondere Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen hervorragend gelöst.

= 15
= 14
= 13

= 1+
= 1
= 1-

gut (2/+) **wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- eine sichere, methodisch und fachlich richtige Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht und eine problemgemäße Transferleistung
- gute Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen gelöst.

= 12
= 11
= 10

= 2+
= 2
= 2-

befriedigend (3/+ -) **wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- im Allgemeinen sichere, richtige, solide Fach- und Methodenkenntnisse
- kleinere Ungenauigkeiten oder Fehler in der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine angemessene Problemsicht, die Transferleistung gelingt mit gewissen Vorgaben und Hilfen
- kleinere Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden weitestgehend gelöst.

= 9
= 8
= 7

= 3+
= 3
= 3-

ausreichend (4/-) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Der/die Auszubildende zeigt

- problembezogene, richtige Grundkenntnisse und überwiegend richtiges methodisches Vorgehen
- teilweise oberflächliche Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- einige Sachfehler und Ungenauigkeiten
- eine eingeschränkte Problemsicht, teilweise mit Vorgaben und Hilfen
- überwiegend Eingehen auf Hilfen
- einige Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden in vielen Teilen mit Einschränkungen gelöst.

= 6
= 5
= 4

= 4+
= 4
= 4-

mangelhaft (5/--) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- wenig Grundkenntnisse und überwiegend falsches / oberflächliches methodisches Vorgehen
- schwerwiegende Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- geringe Problemsicht, wenige Teillösungen mit Hilfen
- kaum Eingehen auf Hilfen
- deutliche Mängel im Sprachgebrauch, unangemessene bzw. keine Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nur zu einem geringen Teil gelöst.

= 3
= 2
= 1

= 5+
= 5
= 5-

ungenügend (6/---) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- keine Grundkenntnisse, kein Eingehen auf Hilfen
- keinen brauchbaren Arbeitsansatz
- gefährliche Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- keine Problemsicht, Teillösungen auch nicht mit Hilfen
- kein Eingehen auf Hilfen
- schwerwiegende Mängel im Sprachgebrauch, keine bzw. beleidigende oder entwürdigende Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nicht gelöst.

= 0

= 6

**Anlage 4 Muster für das Abschlussgesprächsprotokoll/Beurteilungsbogen
in den Pflichteinsätzen in der pädiatrischen und in der psychiatrischen
Versorgung**

Anlage 5 **Muster für Lernaufgaben (LA) in der praktischen Ausbildung**

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 1 Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Körperpflege

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Hygienische Prinzipien beachten
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Ressourcen erkennen und fördern
- Individuelle Bedürfnisse und Wünsche erkennen und ggf. umsetzen und berücksichtigen
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Körperpflege gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Wählen Sie gemeinsam mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus und informieren Sie sich über den zu Pflegenden anhand folgender Aspekte: • Unterstützungsbedarf • Gewohnheiten/Bedürfnisse • Ressourcen • Krankheitsbedingte Einschränkungen • Hilfsmittel • etc. Planen Sie eine Körperpflege für den ausgewählten zu pflegenden Menschen und schreiben Sie den Ablauf in Form einer Handlungskette (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) auf. Besprechen Sie Ihre Vorbereitung mit Ihrer Praxisanleitung und klären Sie evtl. Unsicherheiten / Fragen etc.	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Führen Sie die Körperpflege unter Berücksichtigung der Hygiene / Arbeitssicherheit, rückschonendes Arbeiten, Prophylaxen und Ressourcen des zu pflegenden Menschen entsprechend Ihrer Handlungskette durch und dokumentieren Sie Ihre Pflegemaßnahmen.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 2 Positionierung bei unterschiedlich bewegungseingeschränkten und immobilen zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Bewegungsanalyse durchführen (Bewegungseinschränkungen, -spielräume und –ressourcen erkennen)
- Handlings und Skills im Bereich der Bewegungsförderung gezielt und geplant einsetzen und damit zur Prävention von Gesundheitsschäden bei den zu Pflegenden beitragen (Dekubitusprophylaxe, Thromboseprophylaxe ...)
- Bei der Durchführung von Pflegeaufgaben im Bereich der Mobilisation auf den persönlichen Gesundheitsschutz achten (z.B. durch Anwendung von Kinästhetik, eine rückengerechte Arbeitsweise ...)

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Bewegen und Lagerung insbesondere zu Dekubitus und Kontrakturenprophylaxe gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten Sie eine oder mehrere Pflegekräfte und oder Kolleg*innen aus der Physiotherapie bei unterschiedlichen Mobilisationen (Transfer bzw. Positionierung). Erinnern Sie sich an die gemachten Beobachtungen und versuchen Sie Ihre Kenntnisse in Punkt 3 zu implementieren und auf das konkrete ausgewählte Fallbeispiel anzuwenden: • Umgang mit Bewegungsressourcen und -einschränkungen • Umgang mit Schmerz und Schmerzentlastung • Umgang mit Zu- und Ableitungen • Die Hautbeobachtung und deren Dokumentation • Den Umgang mit dem Bewegungsplan • Rückengerechte Arbeitsweise • Den Einsatz kinästhetischer Prinzipien/neuer technischer Hilfsmittel (Lifter etc.) Stellen Sie nach Möglichkeit im Anschluss an die Beobachtung Ihre offenen Fragen.	
3. Wählen Sie mit ihrer Praxisanleitung zwei zu pflegende Menschen mit unterschiedlichen Bewegungsproblemen und Anforderungen an die pflegerische Mobilisation aus (z.B. Mobilisation bei Kreislaufinstabilität, Lagerung von stark mobilitätseingeschränkten Patienten mit erhöhtem Dekubitusrisiko, Durchführung von Transfers, Aktivierung am Rollator, ...).	

Handlungsschritte	Erledigt
• Erkennen und beschreiben Sie die Bewegungsressourcen und -einschränkungen des jeweiligen Patienten • Formulieren Sie mögliche Ursachen für beobachtete Bewegungseinschränkungen, setzen Sie ein realistisches Ziel für die Positionierung und führen Sie diese gezielt unter Beobachtung Ihrer Praxisanleitung durch. • Beachten Sie bei Ihrer Maßnahme den evtl. vorliegenden Bewegungsplan und die erforderliche Dokumentation.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus. Konnten Sie Ihre Handlungskette umsetzen oder gab es Abweichungen?	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 3 Ernährung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Ernährungssituation analysieren
- Ressourcen erkennen und fördern
- Beobachtung / Wahrnehmung fördern
- Eigenes Handeln reflektieren
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Hygienische Prinzipien beachten

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergewärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmal alles, was Sie im Unterricht zum Thema Ernährung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung / Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte: • Hilfebedarf/Unterstützung • Ernährungszustand • Grunderkrankungen/aktuelle Erkrankungen • Allergien, Vorlieben, Abneigungen • Beratungsbedarf/Informationsgespräch • Positionierung zur Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme • Kostform • Religiöse Einflüsse / Rituale • und andere Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Setzen Sie Ihre Planung praktisch um.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 4 Aufnahmegespräch

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Gespräch vorbereiten (Informationssammlung), strukturieren und fokussieren (angemessenes Zeitmanagement)
- Auf Datenschutz achten
- Betriebsinterne Organisationsabläufe an den zu pflegenden Menschen vermitteln
- Ein flüssiges Gespräch aufbauen (kein reines Abfragen)
- Aktives und passives Zuhören
- Im Gespräch aufkommende Bedürfnisse und Wünsche erfassen
- Nähe und Distanz wahren und beachten
- Bedeutung von Informationsweitergabe an Schnittstellen erkennen – Nachbereitung des Gespräches

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Aufnahmegespräch gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung eines Aufnahmegespräches (Aspekte: Milieu, Raum, Zeit, Interaktion).	
3. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Führen Sie anhand des Kriterienkataloges selbstständig ein Aufnahmegespräch durch. Dokumentieren Sie die erhobenen Informationen in die Formulare Ihres Einsatzortes.	
4. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus.	
5. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 5 Wundversorgung

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Aktivierung von Vorerfahrungen
- Kennt Unterschiede von akuten und chronischen Wunden
- Erstellt strukturierte Informationssammlungen und Handlungsschritte
- Kennt Einrichtungsinterne Standards zur Wundversorgung und Hygiene und wendet diese an
- Kennt den Expertenstandard „Pflege von Menschen mit chronischen Wunden“
- Kennt und verwendet entsprechende Materialien zur Wundversorgung fachgerecht
- Kennt eigene Ekel- und Schamgrenzen und weiß mit ihnen umzugehen
- Erkennt, schützt und beachtet die Intimsphäre des zu pflegenden Menschen
- Gestaltet die Kommunikation mit dem zu pflegenden Menschen empathisch (dem Ausbildungsstand entsprechend)
- Informiert und berät den zu pflegenden Menschen
- Führt eine fachgerechte Wunddokumentation durch und leitet ggf. weitere Maßnahmen ein

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
6. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Wundversorgung gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
7. Begleiten und beobachten Sie eine Pflegefachkraft oder Ihre Praxisanleitung bei der Durchführung einer Wundversorgung oder vergegenwärtigen Sie sich eine frühere Durchführung.	
8. Wählen Sie mit Ihrer Praxisanleitung einen zu pflegenden Menschen aus. Erstellen Sie eine schriftliche Informationssammlung /Pflegeanamnese und beachten Sie folgende Aspekte: • Entstehungsursache der Wunde • Differenzierung akute / chronische Wunde • Beeinflussende Faktoren (z. B. Alter, Körpergewicht, Grunderkrankungen, etc.) • Wundbeurteilung und Wunddokumentation • Verwendete / verordnete Wundtherapien • Interne Standards (Hygiene, Wundversorgung) der jeweiligen Einrichtung beachten Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf,	

Handlungsschritte	Erledigt
Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.	
9. Formulieren Sie schriftlich eine kleinschrittige Handlungskette für die Umsetzung des Verbandwechsels / der Wundversorgung.	
10. Setzen Sie Ihre Planung in die Praxis um.	
11. Dokumentieren Sie Ihre Versorgung und Wundbeobachtung im einrichtungsinternen Dokumentationssystem.	
12. Reflektieren Sie direkt im Anschluss die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung schriftlich. Füllen Sie den anhängenden Selbsteinschätzungsbogen aus.	
13. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 6 Vitalzeichenkontrolle und Beobachtung des zu pflegenden Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erhebung pflegebezogener Daten von Menschen aller Altersstufen und gesundheitlichen Problemlagen.
- Erklären/Interpretieren von vorliegenden Daten.
- Umsetzung geplanter kurativer/präventiver Pflegeinterventionen
- Aktivierung von Vorerfahrung aus dem theoretischen Unterricht
- Kennt und benennt die Normwerte der ermittelten Vitalparameter sowie deren Abweichung und mögliche Ursachen
- Beobachtung/Wahrnehmung fördern
- Hygienische Prinzipien beachten
- Fachgerechte Dokumentation

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Vergegenwärtigen Sie sich anhand Ihrer Unterlagen aus dem Unterricht zunächst nochmals alles, was Sie im Unterricht zum Thema Vitalzeichenkontrolle gelernt haben. Überlegen Sie, was Ihnen noch unklar geblieben ist und formulieren Sie ggf. konkrete Fragen, die Sie in der Praxis klären.	
2. Beobachten Sie einen zu pflegenden Menschen hinsichtlich seiner vitalen Funktionen unter folgenden Aspekten: • Hautkolorit und Hautzustand • Atmung • Bewusstseinszustand / Orientierung • Ausscheidung • Schmerzen	

Handlungsschritte	Erledigt
3. Führen Sie unter Anleitung einer Pflegefachkraft oder Ihrer Praxisanleitung eine Vitalzeichenkontrolle bei einem zu pflegenden Menschen durch und messen Sie folgende Werte: • Temperatur • Puls • Blutdruck • Ggf. Blutzucker • Atemfrequenz Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse.	
4. Ermitteln Sie die physiologischen Normwerte und Abweichungen und ordnen Sie Ihre Messwerte zu. Besprechen Sie Ihre ermittelten Werte mit Ihrer Praxisanleitung und leiten Sie ggf. entsprechende Maßnahmen ein.	
5. Ordnen Sie Ihre ermittelten Werte in den Kontext der Krankengeschichte ein und verschriftlichen Sie dieses. Nutzen Sie zusätzlich die beigefügte Messtabelle. Benennen Sie mögliche Fehlerquellen. Dokumentieren Sie die Pflegeprobleme, den individuellen Pflegebedarf, Maßnahmen und Pflegeziele in die Formulare Ihres Einsatzortes.	
6. Reflektieren Sie direkt im Anschluss anhand Ihrer Tabelle Ihre Beobachtungs- und Messergebnisse, sowie die Abweichungen. Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen?	
7. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus und besprechen Sie einen zeitnahen Termin für ein Abschlussgespräch, um Ihre Note zu erfahren.	

Anhang:

- Vitalzeichentabelle

Messbare Werte							
- Vitalzeichen	Normwerte	Zu hoch ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Zu niedrig ab...	Mögliche Gründe dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden? Stichpunkte
Blutdruck							
Puls							
Temperatur							
Atemfrequenz							
Blutzucker							
Sauerstoffsättigung							
BMI (Body Mass Index)							

<u>Beobachtbare körperliche Veränderungen</u>					
Vitalzeichen	Normale Situation (welche Attribute sind zu beachten?)	Zeichen einer Abweichung von der Normalsituation	Mögliche Ursachen dafür (2 Nennungen)	Was trifft auf meinen Pflegenden Menschen zu?	Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?
Hautkolorit					
Hautfeuchtigkeit					
Atmung (Tiefe, Geräusche)					
Bewusstsein quantitativ					
Bewusstsein qualitativ					
Schmerzen					
Ggf. Weiteres					

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 7 Begleitung eines psychisch verändert/erkrankten Menschen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5):

- Erstellung einer Pflegeplanung unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses und der individuellen Bedürfnisse des zu Pflegenden
- auf Datenschutz achten
- Umsetzung des Pflegeprozesses
- Mitwirkung in einem interdisziplinären Team
- berufsethisches Handeln
- Nähe und Distanz wahren und beachten

Vorerfahrungen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie einen zu pflegenden Menschen/Klient/in mit psychischen Veränderungen aus und betreuen Sie diesen für die Dauer von zwei bis drei Wochen. Sammeln Sie anhand der Patientenakte, Arzt-/Therapeutengespräche, sowie pflegerische Mitarbeiter Informationen über das Krankheitsbild des zu pflegenden Menschen/Klient/in und von ihm/ihr selbst (Lebenssituation; Sozialanamnese).	
2. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes über das Krankheitsbild.	
3. Stellen Sie zu den von Ihnen ausgewählten zu pflegenden Menschen/Klient/in unter Berücksichtigung des Nähe-Distanz-Verhältnisses und des Einsatzbereiches einen Kontakt her um das individuelle Erleben und die Symptome zu erfahren.	
4. Im nächsten Schritt gleichen Sie die vom zu pflegenden Menschen/Klient/in geschilderten Symptome mit Ihren eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen ab.	
5. Wählen Sie mit den zu pflegenden Menschen/Klient/in max. drei mögliche Pflegeprobleme aus und erstellen Sie daraus auf der anhängenden Tabelle eine Pflegeplanung.	
6. Beachten Sie hierbei, dass alle den zu pflegenden Menschen/Klient/in betreffende Maßnahmen mit ihrer Praxisanleitung und oder Team abgesprochen werden müssen.	

Handlungsschritte	Erledigt
7. Durchführung der Maßnahmen unter Beachtung des größtmöglichen Respekts vor der Autonomie und der Entscheidungsfreiheit des Patienten trotz kognitiver Einbußen.	
8. Evaluieren und reflektieren Sie schriftlich zum Ende ihres Einsatzes ihre durchgeführten Maßnahmen. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit ihrem Praxisanleiter/in fest. Die Abgabe soll zum Ende der dritten Einsatzwoche erfolgen.	

Anhang: Pflegeplanungstabelle

Datum:

Pflegeplanung für: (Name des zu pflegenden Menschen)

Von: (Name des/der Auszubildenden)

Nr.	Pflegeprobleme/ -diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
	P.:		
	E.:		
	S.:		
	R.:		

Nr.	Pflegeprobleme/ -diagnose Ressourcen	Pflegeziele	Pflegemaßnahmen
	P.:		
	E.:		
	S.:		
	R.:		

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

LA 8 Begleitung eines zu betreuenden Kindes/Jugendlichen

Zu erlangende Kompetenzen (1-5)

- Erhebung pflegebezogener Daten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Gesundheitsförderung
- Wissenserwerb über Entwicklungsstufen bei Kindern und Jugendlichen
- Beobachtung von familiären Interaktionsprozessen
- Interpretation von vorliegenden Daten
- Benutzung von Assessmentinstrumenten
- Beobachtung und Wahrnehmung fördern

Vorgehen bei der Lernaufgabe:

Handlungsschritte	Erledigt
1. Wählen Sie ein zu betreuendes Kind/einen zu betreuenden Jugendlichen aus und beobachten Sie dieses/diesen für max. eine Woche.	
2. Beobachten und verschriftlichen Sie die gesundheitliche Situation des jeweiligen Kindes/Jugendlichen.	
3. Schreiben Sie eine Anamnese der Familiensituation und schätzen Sie den Entwicklungsstand ein. Informieren Sie sich anhand von Fachliteratur und ggf. aus den Unterlagen des Unterrichtes.	
4. Beobachten und beschreiben Sie den aktuellen motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklungsstand, setzen Sie hierzu Assessmentinstrumente und standardisierte Verfahren Ihres Einsatzortes ein.	
5. Welchen Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf erkennen Sie für das Kind/Jugendlichen und seine Bezugspersonen? Begründen Sie schriftlich Ihre fachliche Einschätzung!	
6. Händigen Sie Ihre Ergebnisse im Anschluss an Ihre Praxisanleitung aus. Legen Sie hierzu bereits beim Vorgespräch einen Termin zur Abgabe mit Ihrer Praxisanleitung fest.	

Selbsteinschätzungsbogen

Name, Vorname:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

1. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!
2. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.
3. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

4. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?
5. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?
6. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.
7. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Anlage 7 **Hilfsmittel zur Bearbeitung der Lernaufgaben****Arbeitsblatt zur Informationssammlung**

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

1. Informationssammlung

Zu pflegende Person:	Alter:
Diagnose:	
Körperlicher Zustand:	
Psychischer Zustand:	
Soziale Situation:	

Arbeitsblatt zur Selbsteinschätzung

Name:		Kurs:
Einsatzort:	Ausbildungsträger:	Datum:

Situationseinschätzung

8. Wie hat der zu pflegende Mensch die Pflegesituation empfunden? Begründen Sie Ihre Einschätzung kurz!

9. Welche Ihrer Pflegeziele konnten Sie erreichen? Begründen Sie Abweichungen fachlich.

10. War die tatsächliche Durchführung so, wie Sie es geplant hatten? Begründen Sie Abweichungen situationsgerecht.

Selbsteinschätzung

11. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen gut gelungen?

12. Welche Aspekte sind Ihnen bei der Ausführung der Handlungen nicht so gut gelungen?

13. Was hätten Sie anders planen können? Begründen Sie Alternativen und Verbesserungsmöglichkeiten zu den Handlungen.

14. Welchen Lernbedarf haben Sie heute für sich erkannt? Woran müssen Sie in diesem Praxiseinsatz dringend arbeiten?

Datum:

Unterschrift Auszubildende*r:

Anlage 8 Formular zur Beurteilung von Lernaufgaben

Zusammenfassung zur Beurteilung der Lernaufgaben

Teil A VORGESPRÄCH	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+-	-	--	---	
1. Vorstellung des zu pflegenden Menschen							
2. Vorstellung der Pflegeanamnese/Informationssammlung und des Pflegeablaufs							

Teil B DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	
3. Arbeits- organisation							
4. Fachliche Durchführung							
5. Hygiene							
6. Kommunizieren							
7. Dokumentieren							

Teil C REFLEXION	Bewertung						Bemerkungen
	++	+	+-	-	--	---	
8. Situations- einschätzung							
9. Selbst- einschätzung							

Anlage 9 Überblick über die vorgesehenen Prüfungen in der generalistischen Ausbildung

Ausbildungsjahr	Zeugnisnoten-Bereich	Anzahl der Leistungsnachweise	Arten der Leistungsnachweise	Leistungsnachweis mindestens in den Lernfeldern...	Bemerkungen
Erstes Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 2 LF 3 LF 4	Keine Vorgabe zur Verteilung der Leistungsnachweise innerhalb des Probezeithalbjahres
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses		
Zweites Ausbildungsjahr	Theorie	7	4 schriftliche 3 mündliche	LF 7 LF 9 LF 10 LF 14	Lernfeld 7 hat je nach Planung seinen Beginn ggf. schon im ersten Ausbildungsjahr
	Praxis	2	mind. 1 Umsetzung des Pflegeprozesses (s. 1c)		
Drittes Ausbildungsjahr	Theorie	4	2 schriftliche 2 mündliche	LF 16 LF 19 LF 20	
	Praxis	1	Umsetzung des Pflegeprozesses		

Anlage 10

Formulare für die Prüfungen

Anlage 11 **Individualbogen zur Dokumentation der Vornoten und Prüfungsleistungen**

Anlage 12

Muster für die Jahreszeugnisse



<Name der Pflegeschule>

Jahreszeugnis

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann

<Vorname Name>

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Die praktische Ausbildung hat im Vertiefungsbereich <gewählte Vertiefung> stattgefunden.
<ggf. streichen>

Jahresnoten

Note der im Unterricht erbrachten Leistungen:

Note

Note der in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen:

Note

Fehlzeiten

gem. § 1 Abs. 4 PflAPrV

Es ergaben sich im Ausbildungsjahr die folgenden Fehlzeiten.

Fehlzeiten Theorie: <FZ> Stunden

davon unentschuldigt:

<UFZ> Stunden

Fehlzeiten Praxis: <FZ> Stunden

davon unentschuldigt:

<UFZ> Stunden

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Kursleitung

Anlage 13

Muster für die Anlage zum Jahreszeugnis



<Name der Pflegeschule>

**Anlage zum
Jahreszeugnis**

In der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/-mann

<Vorname Name>

Vor- und Zuname

geb.am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat den Kurs <Kurs-Name> im <Ausb.-Jahr> Ausbildungsjahr besucht.

Leistungsübersicht

In den Lernfeldern wurden die folgenden Leistungen erbracht. Das arithmetische Mittel der Leistungen bildet die Jahresnote der im Unterricht erbrachten Leistungen.

<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>
<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>
<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>
<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>
<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>
<u><Lernfeld-Nr. – Lernfeld-Titel></u>	<u>Note</u>

Ort, Datum
Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum
Unterschrift Kursleitung

Anlage 14

Muster für die Ausbildungsnachweise: Praxisanleitung

Praxisanleitung			
Datum	Std.	Lerngegenstand/Lernsituation	Hz.
Stunden gesamt:			

Durch die nachfolgende Unterschrift werden die praktischen Anleitungssequenzen bestätigt.

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Anlage 15

Muster für die Ausbildungsnachweise: Praxisbegleitung

Praxisbegleitung	
Die Praxisbegleitung erfolgte am _____	
Anwesende	
☐ Auszubildende*r	
☐ Praxisanleiter*in (Name): _____	
☐ Lehrende*r der Pflegeschule (Name): _____	
☐ Andere (Name / Funktion): _____	
Anlass der Praxisbegleitung	
☐ Lernberatung	
☐ Übung / Prüfungsvorbereitung	
☐ Anderer Anlass: _____	
Dokumentation der Praxisbegleitung	
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz.	
Weitere Themen / Gesprächsverlauf – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben; ggf. Thema der praktischen Übung / Prüfungsvorbereitung.	
Ergebnis und weitere Vereinbarungen	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende*r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter*in

Datum / Unterschrift

Auszubildende*r

Datum / Unterschrift

Anlage 16

Mitteilungsbogen Abbruch der Ausbildung

Name der Pflegeschule:

Name des/der Auszubildender:

☐ Umschüler

☐ Auszubildende*r

Klasse / Kurs:

Ausbildung ohne Abschluss vorzeitig beendet am:

Abbruchgründe (Mehrfachnennungen sind möglich):

☐ Überforderung

☐ Fehlverhalten

☐ Fehlzeiten

☐ Soziale Gründe
Gründe

☐ Persönliche Gründe

☐ Gesundheitliche

☐ Sonstiges

Entscheidung getroffen durch

☐ Schule

☐ Auszubildende*n

☐ Kostenträger

Bemerkungen:

Anlage 17
(folgt)

Muster für Kooperationsverträge

Anlage 18 **Muster für Ausbildungsverträge**

Ausbildungsvertrag

**über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann in Bremen
gemäß § 16 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, 2581)**

Zwischen

_____ (genaue Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung)

und

Frau/ Herrn _____ (Auszubildende*r)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird mit der Zustimmung der

(Pflegeschule)

nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag/ den jeweils geltenden Arbeitsvertragsbedingungen (s. § 4 Absatz 1) nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann.
- (2) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung und dauert in Vollzeitform drei, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 PflBG).
- (3) Entsprechend der Regelung in § 7 PflBG hat die/ der Auszubildende Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege sowie weitere Einsätze durchzuführen.
- (4) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung.
- (5) Im Bereich der Pflichteinsätze nach § 7 Abs.1 PflBG wird die/ der Auszubildende den Vertiefungseinsatz in folgendem Bereich absolvieren:
 - ☐ Allgemeine stationäre Akutpflege
 - ☐ Pädiatrische Versorgung
 - ☐ Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - ☐ Allgemeine stationäre Langzeitpflege

- ☐ Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ☐ Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

§ 2

Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpfleger*in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderpfleger*in durchzuführen (s. §§ 59 – 61 PflBG).
- (2) Für den Fall, dass der/ die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/ zur Altenpfleger*in bzw. zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in nicht anbietet, muss der/ die Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/ die Auszubildende*n bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.
- (3) Das Wahlrecht hat der/ die Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
Sie beginnt am _____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am _____.
- (2) Vorausgegangen ist eine Vorbildung/ Ausbildung als _____.
Sie wurde auf der Basis des dem Träger vorliegenden Bescheides der zuständigen Behörde mit bis zu _____ Monaten angerechnet. Die Ausbildung wird in Abstimmung mit der Pflegeschule um _____ Monate verkürzt.
- (3) Für den Fall des Nichtbestehens aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten, des praktischen Teils oder aller Teile der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/ des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4

Rechtliche Zuordnung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem geltenden Tarifvertrag/ folgenden Arbeitsvertragsbedingungen (zutreffendes eintragen): _____.
Außerdem finden die bei dem Träger der praktischen Ausbildung geltenden Dienst- und Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe des jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Hausordnung und die Schulordnung in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die/ der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer*in im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz.

§ 5

Gliederung der Ausbildung

Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung wird in einem strukturierten Ausbildungsplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist und sich an den bundeseinheitlich durch die Fachkommission nach § 53 PflBG empfohlenen Rahmenlehr- und Ausbildungsplänen orientiert. Für Ausbildungen, die im Jahr 2020 beginnen, kann der Ausbildungsplan bis zum Ende der Probezeit nachgereicht werden.

§ 6

Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen ____ Stunden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.
- (2) Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Block- und Tagesunterricht. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der vorstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Soweit die/ der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern i.S.d. § 8 Abs. 3 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gilt für diese Zeiträume die bei den weiteren Trägern geregelten Arbeitszeiten als vereinbart.

§ 7

Ausbildungsvergütung

- (1) Die/ der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die Gesamtdauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt

im 1. Ausbildungsjahr _____ €

im 2. Ausbildungsjahr _____ €

im 3. Ausbildungsjahr _____ €

Soweit bei den weiteren Trägern nach § 6 Abs. 3 dieses Vertrages andere Arbeitszeiten gelten und die/der Auszubildende entsprechend abweichend zum eigenen Ausbildungsbetrieb praktische Ausbildungszeiten zu absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.

- (3) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III, Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der /dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- (4) Die/ der Auszubildende erhält zusätzlich die folgenden Leistungen:

§ 8

Erholungsurlaub

- (1) Die/ der Auszubildende erhält Erholungsurlaub.

Er beträgt _____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____
_____ Arbeitstage im Jahr _____

- (2) Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit. Er ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 9

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
- ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 - von der /dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/ dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung

- (1) führt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes, in Abstimmung mit der Pflegeschule und, sofern die Einbindung dieser in die Ausbildung erforderlich ist, weiteren Kooperationspartnern im Sinne des § 8 PflAPrV i.V.m. §§ 6, 8 PflBG die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (2) stellt der/ dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- (3) stellt sicher, dass die praktische Ausbildung gemäß § 7 PflBG durchgeführt wird,
- (4) setzt pädagogisch qualifizierte Fachkräfte entsprechend § 4 PflAPrV ein, die die Praxisanleitung der/ des Auszubildenden wahrnehmen, dies beinhaltet eine angemessene und ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern,
- (5) stellt sicher, dass der/ dem Auszubildenden nur Einrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand und den Kräften der/ des Auszubildenden angemessen sind,
- (6) stellt die/ den Auszubildende*n zum Besuch des Unterrichts der Pflegeschule frei.

- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, eventuelle Ausbildungsprobleme, Fehlzeiten oder arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen.

§ 11

Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/ der Auszubildende

- (1) bemüht sich, die in § 5 des PflBG definierten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen,
- (2) verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden,
- (3) verpflichtet sich die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten,
- (4) verpflichtet sich, die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- (5) verpflichtet sich, am Unterricht und den sonstigen Ausbildungsmaßnahmen der Pflegeschule oder des Trägers der praktischen Ausbildung sowie an den Prüfungen teilzunehmen,
- (6) verpflichtet sich einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
- (7) verpflichtet sich, die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten und über Vorgänge, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- (8) verpflichtet sich, bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem dritten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Fernbleiben von Unterrichtsveranstaltungen ist die Pflegeschule zusätzlich zu informieren,
- (9) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ihre/ seine gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch ein Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen. Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich um einen Facharzt für Arbeitsmedizin. Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.
- (10) hat dem Träger der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen/ Hinweise

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (Tarifvereinbarungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen) welche dem/ der Auszubildenden ausgehändigt werden:

- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes nach § 1 Absatz 5 dieses Vertrages ist bis zu dessen Beginn in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- (3) Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit, soweit der Träger der praktischen Ausbildung nicht selbst die Pflegeschule betreibt, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

Ort, Datum

Vertreter*in des Trägers der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Auszubildende / Auszubildender

Ort, Datum

bei Minderjährigen gesetzliche*r Vertreter*in

Ort, Datum

Vertreter*in der Pflegeschule f. d. Zustimmung gem. § 8
Absatz 2 Nr. 2 PflBG